

Anträge des Klägers

- Aufhebung der Entscheidung des Generaldirektors der GD „Informationsgesellschaft und Medien“ vom 23. September 2005, mit der der Kläger im dienstlichen Interesse auf die Stelle des Leiters des Referats INFSO.G.2 „Mikro- und Nanosysteme“ versetzt wurde;
- Aufhebung der ausdrücklichen Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 2. Februar 2006, mit der die Beschwerde R/764/05 des Klägers zurückgewiesen wurde;
- Verurteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Tragung der Kosten.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger, ein Beamter der Kommission, der im dienstlichen Interesse auf die Stelle des Leiters des Referats INFSO.G.2 „Mikro und Nanosysteme“ versetzt wurde, macht geltend, dass diese Versetzung gegen das dienstliche Interesse verstoße. Er rügt eine Verletzung des Artikels 7 des Statuts und einen offensichtlichen Fehler in der Beurteilung des Begriffes des dienstlichen Interesses, einen Ermessensmissbrauch und einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz.

Klage, eingereicht am 9. Mai 2006 — Chassagne/Kommission**(Rechtssache F-56/06)**

(2006/C 154/66)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Kläger: Olivier Chassagne (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues, Y. Minatchy und A. Jaume)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge des Klägers

- Aufhebung der Beurteilung der beruflichen Entwicklung des Klägers für das Jahr 2004;

- Aufhebung der Entscheidung der Generaldirektion über die Zuteilung von „prioritären Punkten“ im Beurteilungsverfahren 2005;
- Aufhebung der Entscheidungen der Anstellungsbehörde vom 30. Januar 2006 und 14. März 2006, mit denen die Beschwerden des Klägers gegen die vorgenannten Handlungen zurückgewiesen wurden;
- Zuerkennung eines symbolischen Euro zum Ersatz des beruflichen Schadens und eines symbolischen Euro zum Ersatz des immateriellen Schadens, die sich aus dem Erlass der angefochtenen Handlungen ergeben haben;
- Verurteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in die Kosten.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt seine Klage zunächst auf die Rechtswidrigkeit der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu den Artikeln 43 und 45 des Statuts.

Sodann macht er die Verletzung mehrerer wesentlicher Formvorschriften wie der Verteidigungsrechte, der Begründungspflicht und der Beachtung der Verfahrensvorschriften geltend.

Außerdem habe die Verwaltung mehrere offensichtliche Beurteilungsfehler begangen, insbesondere im Rahmen der Abwägung der Verdienste und bei der Verteilung der „prioritären Punkte“.

Schließlich habe die Beklagte gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 18. Mai 2006 — Eerola/Kommission**(Rechtssache F-110/05) ⁽¹⁾**

(2006/C 154/67)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 48 vom 25.2.2006.